

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Bromskirchen, Ortsteil Bromskirchen Inkrafttreten des Bebauungsplans „Alter Bahnhof“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bromskirchen hat in ihrer Sitzung am 28.10.2015 den Bebauungsplan „Alter Bahnhof“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO wurden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bromskirchen tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan „Alter Bahnhof“ inkl. der enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bromskirchen, Unterm Stein 2, 59969 Bromskirchen, Bauverwaltung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Bromskirchen geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Bromskirchen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Bromskirchen, den 18. Apr. 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bromskirchen

Karl-Friedrich Frese
Bürgermeister